

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00467 vom 30. Oktober 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00467

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00467 du 30 octobre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00467 del 30 ottobre 2009

Erwägungen

E. 4

4.1 Die Entschädigung bemisst sich unter anderem nach der Schwierigkeit der Streitsache sowie dem Umfang der Arbeitsleistung und dem Zeitaufwand des Anwalts (SVR 2003 IV Nr. 32 S. 99 Erw. 6.2, I 30/03). Für die Schwierigkeit einer Streitsache ist nicht massgebend, ob sich im konkreten Fall stellende Tat oder Rechtsfragen für einen Parteivertreter neuartig sind oder nicht. Der Schwierigkeitsgrad einer Streitsache ergibt sich nicht aus der subjektiven Berufserfahrung eines Rechtsvertreters und seinen individuellen Rechtskenntnissen, sondern objektiv aus der Komplexität des zu beurteilenden Sachverhalts und der sich stellenden Rechtsfragen sowie aus dem Umfang des zu bearbeitenden Aktenmaterials. Bei der Beurteilung des Arbeits- und Zeitaufwands darf das Gericht nach ständiger Rechtsprechung auch beachten, dass der Sozialversicherungsprozess, im Unterschied zum Zivilprozess, von der Untersuchungsmaxime beherrscht wird, wodurch in zahlreichen Fällen die Tätigkeit des Anwalts erleichtert wird. Diese soll nur insoweit berücksichtigt werden, als sich der Aufwand des Anwalts bei der Erfüllung seiner Aufgabe in einem vernünftigen Rahmen hält, unter Ausschluss nutzloser oder sonstwie überflüssiger Schritte (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 7. September 2006, I 254/06 Erw. 3.2 mit Hinweisen, teilweise publiziert in: Anwaltsrevue 2007/1 S. 30 f.).

E. 4.2

Klarzustellen ist zunächst, dass im Verwaltungsverfahren praxisgemäss (BGE 130 V 71) einzig die materielle Frage strittig war, ob im massgebenden Vergleichszeitraum zwischen der Rückweisung durch das hiesige Gericht vom 27. Dezember 2005 und der Verfügung vom 17. März 2008 die gestützt auf das neu eingeholte Gutachten vom 1. September 2006 verhängte Zusprache der halben Rente zu Recht erfolgte. Bereits ein Blick in das Gutachten zeigte der erfahrenen Rechtsvertreterin, dass in medizinischer Hinsicht der Versicherten in der angestammten Tätigkeit eine 50%ige Arbeitsfähigkeit attestiert wurde und deshalb die Verwaltung ihr eine halbe Rente zusprach. Unter den gegebenen Umständen handelte es sich um ein einfaches Verfahren, welches einer erfahrenen Anwältin keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten bot (vgl. BGE 111 V 48 Erw. 5b S. 50), zumal sich der Streitgegenstand auf die Frage beschränkte, ob auf das Gutachten vom 1. September 2006 abgestellt werden könne. Soweit die Verwaltung bei dieser Ausgangslage ermessensweise das notwendige Aktenstudium auf 2 Stunden festsetzte und die Instruktion durch die Klientin auf 1 Stunde kürzte, lässt sich dies im Ergebnis nicht beanstanden.

E. 4.3

Â Â Â Betreffend den auf 3,5 Stunden geklärten Aufwand für das Verfassen des Einwands und des Gesuches um unentgeltliche Verbeiständung ist hervorzuheben, dass der Einwand mit 21 Seiten eher episch ausgefallen ist. Unter angemessener Honorierung des bezüglich Einwandschrift vertretbaren Aufwandes hält die Klärung des Zeitbedarfes durch die Verwaltung auf insgesamt 3,5 Stunden entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin einer Ermessenssprüfung stand.

4.4. Auch was die übrigen geklärten Positionen betrifft, kann nicht gesagt werden, die Verwaltung habe das streitige Honorar unverhältnismässig auf der Basis von insgesamt 7 Stunden festgesetzt. Die angefochtene Verfügung, mit welcher die Verwaltung den Aufwand der unentgeltlichen Rechtsvertreterin (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) mit Fr. 1'551.60 entschädigt hat, ist unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände nicht zu beanstanden.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.